### BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 19. August 2021

Nr. 45/2021

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (SST)

# Sp

### Präsidium des 43. Bonner Studierendenparlamentes

## Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (SST)

#### Artikel 1 Änderung der SST

Die Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (Semesterticket-Satzung – SST), zuletzt neugefasst am 27.01.2021 (Bekanntmachung der Studierendenschaft Nr.08/2021 vom 27.01.2021), wird wie folgt geändert:

- 1. Ersetze in § 1 Abs. 1 "RWFU" durch: RFWU
- 2. Verschiebe § 1 Abs. 3 in § 2 als Abs. 3 neue Fassung, passe die folgenden Absatznummerierung entsprechend an und füge neu ein zwischen "Offensichtlich" und "unbegründete": unzulässige oder
- 3. Ersetze in § 2 Abs. 1 "einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid" durch: einen Bescheid in schriftlicher oder in Textform
- 4. Ersetze in § 2 Abs. 2 S. 4 "elektronisch" durch: schriftlich oder in Textform
- 5. Ersetze in § 2 Abs. 3 alte Fassung "Den elektronischen und schriftlichen Bescheiden nach den Absätzen 1 und 2" durch: Dem Bescheid
- 6. Ersetze in § 3 Abs. 1 "an der RFWU eingeschriebenen Studierenden" durch: Studierenden der RFWU
- 7. Ersetze in § 3 Abs. 2 S. 2 "elektronisch" durch: mittels E-Mail
- 8. Ersetze in § 3 Abs. 2 S. 4 "zu unterschreiben" durch: mit einer Unterschrift des Studierenden zu versehen.
- 9. Ergänze in § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2: ein familienbedingter Aufenthalt außerhalb des Vertragsgebiets,
- 10. Passe die nachfolgende Nummerierung an
- 11. Ersetze § 3 Abs. 4 S. 2 durch: Anträge müssen im Fall nach Absatz 3 Nummer 7 bis acht Wochen nach dem Datum der Immatrikulation, im Fall des Absatz 3 Nummer 8 bis vier Wochen nach dem Datum der Exmatrikulation eingehen.
- 12. Ändere In § 4 Abs. 2 die Unter-Nummerierung jeweils durch lit. a) bis c)
- 13. Ersetze in § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) "und" durch: oder
- 14. Ersetzte in §4 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) "Lebenspartner" durch: "Lebenspartnerinnen"

# Sp

## Präsidium des 43. Bonner Studierendenparlamentes

- 15. Ersetzte in §4 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) "des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin" durch: "der Arbeitgeberin"
- 16. Ersetzte in §4 Abs. 6 S.2 "Antragssteller" durch: "Antragsstellerin"
- 17. Füge neu ein: § 5 Nachweise zum familienbedingten Aufenthalt außerhalb des Vertragsgebietes
  - (1) Wer sich aus dringenden familiären Gründen außerhalb des Vertragsgebiets aufhält, hat Nachweise einzureichen, aus denen die Existenz des Aufenthaltsgrundes hervorgeht (Geburtsurkunden, Bescheinigungen über Mutterschutz, Sterbeurkunden, ärztliche Atteste, Pflegestufenbescheinigung etc.).
  - (2) Dem Datenschutz der Familienangehörigen ist Rechnung zu tragen. Die eingereichten Nachweise dürfen so geschwärzt sein, dass aus ihnen lediglich die Verwandtschaftsbeziehung sowie die Existenz des Grundes hervorgeht.
- 18. Passe die nachfolgende Nummerierung der Paragrafen an
- 19. Ergänze in der Überschrift von § 5 alte Fassung zwischen 'zum' und 'Aufenthalt': studienbedingten
- 20. Ergänze in § 5 Abs.1 alte Fassung als S. 2: Als studienbedingt gilt auch ein Aufenthalt zur Anfertigung einer Abschluss- oder Doktorarbeit.
- 21. Ändere § 5 Abs. 2 alte Fassung zu: Es ist ein geeigneter Nachweis darüber erforderlich, dass der Aufenthalt erfolgt und studienbedingt ist (Aufenthaltsbescheinigung sowie Bescheinigung der Universität, des Institutes oder vergleichbares).
- 22. Ergänze in § 5 Abs. 4 alte Fassung am Ende: und dass keine weiteren universitären Veranstaltungen mit Präsenz in Bonn belegt werden.
- 23. Ersetzte in §6 Abs. 3 alte Fassung "Antragssteller" durch: "Antragsstellerin"
- 24. Ersetze in § 8 Abs. 1 alte Fassung "anerkannten Meisterschaften" durch: einer anerkannten Meisterschaft
- 25. Füge neu ein § 10 Nachweis bei Immatrikulation oder Exmatrikulation
  - (1) Wer sich ohne eigenes Verschulden erst nach Beginn der Gültigkeit des Semestertickets immatrikulieren oder seine Promotion antreten kann, hat



## Präsidium des 43. Bonner Studierendenparlamentes

- die Einschreibebescheinigung, aus der das Einschreibedatum hervorgeht, einzureichen.
- (2) Wer sich während des Semesters exmatrikuliert, hat die Bestätigung der Exmatrikulation, aus der das Datum der Exmatrikulation hervorgeht, einzureichen.
- 26. Passe die nachfolgende Nummerierung der Paragrafen an
- 27. Ersetze in § 9 Abs. 1 alte Fassung "8" durch: 9
- 28. Streiche in § 9 alte Fassung den Absatz 4
- 29. Ersetze § 10 alte Fassung durch: Die Erstattung erfolgt anteilig der Tage, die der Antragsteller sich nicht im Verkehrsgebiet aufhalten beziehungsweise das Semesterticket nicht in Anspruch nehmen konnte oder brauchte; kleinste zu erstattende Zeiteinheit sind drei Monate je Semester. Dies gilt nicht für § 4.
- 30. Streiche in § 11 Abs. 1 alte Fassung: jeweils geltenden
- 31. Streiche in § 12 Abs. 2 Nr. 1 alte Fassung: haben,
- 32. Ersetze in § 12 Abs. 3 alte Fassung "unter Absatz 2 fallen und ihren Pflichten nachgekommen sind" durch: die Erklärung nach Absatz 2 abgegeben haben
- 33. Ersetze in § 12 Abs. 4 alte Fassung "Die" durch: Dateien,
- 34. Ersetze in § 12 Abs. 4 alte Fassung "die Akten und Unterlagen" durch: sie
- 35. Ersetze in § 13 Abs. 3 alte Fassung "5" durch: 7
- 36. Ersetze in § 13 Abs. 4 alte Fassung "Richtlinie" durch: Satzung
- 37. Ersetze in § 12 Abs. 2 "der AStA-Vorsitzenden" durch: dem SP-Präsidium
- 38. Ersetze in § 12 Abs. 3 "Der AStA-Vorsitz" durch: Das SP-Präsidium

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt durch

Kay Alexander Frenken

Erster Sprecher

des Studierendenparlaments

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Benedikt Steinmann

Vorsitzender

des Ausschusses für das Semesterticket

des Studierendenparlaments